gleichszeitraum, um den gemeinschaftlichen Besitzstand in Frage zu stellen, da die Beitrittsakte die bestehende Lage auf dem Gebiet der Verteilung der externen Ressourcen nicht geändert hat. Zum anderen befinden sie sich seit ihrem Beitritt, ungeachtet dessen, daß sie deswegen nicht mehr für den Abschluß selbständiger Abkommen zuständig sind, in derselben Lage wie die von den Aufteilungen nach dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fischereitätigkeit ausgeschlossenen Mitgliedstaaten, der in bezug auf die vor dem Beitritt geschlossenen Abkommen in der 1983 vorgenommenen Aufteilung konkretisiert worden ist.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-71/90

(siehe verbundene Rechtssachen C-63/90 und C-67/90, Slg. 1992, I-5073, I-5076)